

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 11.

Stettin, den 1. Mai 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 69.) Rechtskräftige Entscheidung des Oberlandesgerichts Stettin vom 13. Januar 1931 zur Frage der Vermögensauseinanderlegung nach Trennung eines Kirchen- und Schulamts. — (Nr. 70.) Pfarrbefoldungs-Nachweisungen. — (Nr. 71.) Bestimmungen über Kindergärten. — (Nr. 72.) Wechsel in der Leitung der Geschäfte des Provinzialkonservators. — (Nr. 73.) Aufruf der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege zur Binderung der Not der Arbeitslosen. — (Nr. 74.) Lutherheim in Berlin. — (Nr. 75.) Verhandlungen des 3. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Nürnberg 1930. — (Nr. 76.) Volksmusikalischer Führerkursus. — (Nr. 77.) Haus- und Straßensammlung der Evangelischen Frauenhilfe für die Müttererholungsfürsorge und Mutterschulung vom 2.—18. Mai 1931. — (Nr. 78.) Freiwillige Kirchensammlung für die Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden. — (Nr. 79.) Evangelische Kirchenstatistik Deutschland, Heft 6/7, „Die persönlichen Kräfte im kirchlichen Leben“. — (Nr. 80.) Namensänderung. — (Nr. 81.) Staatsaufsichtliche Genehmigung zu der im Kirchlichen Amtsblatt 1931, S. 65, Nr. 68, veröffentlichten Urkunde, betreffend Veränderungen von Kirchengemeinden. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. April 1931.

(Nr. 69.) (Rechtskräftige) Entscheidung des Oberlandesgerichts Stettin vom 13. Januar 1931 zur Frage der Vermögensauseinanderlegung nach Trennung eines Kirchen- und Schulamtes.

1 U 129/30

45

Verkündet am 13. Januar 1931.

gez.: Referendar Schwarz
als Urundsbeamter der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes!

In Sachen

der Stadtgemeinde X (Schulverband), vertreten durch den Magistrat in X,
Klägerin und Berufsklägerin,

— Prozeßbevollmächtigter:

gegen die Kirchengemeinde X, vertreten durch den Gemeinde-Kirchenrat in X,
Beklagte und Berufungsbeklagte,

— Prozeßbevollmächtigter:

wegen Schulunterhaltung

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Stettin auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1931 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Reichhelm sowie der Oberlandesgerichtsräte Nowack und Wechmann für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts in Stettin vom 8. Januar 1930 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufungsinstanz werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, der Klägerin wird jedoch nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Hinterlegung von 1500 RM. abzuwenden.

gez.: Reichhelm, Nowack, Wechmann.

Tatbestand.

Die Parteien befinden sich in der Auseinanderlegung des Stellenvermögens des früher organisch vereinigten Kantor- bzw. Hilfsprediger- und Rektoramts in X. Zu diesem Vermögen gehören die im Grundbuch von X, Band 10 Bl. Nr. 19, unter der laufenden Nr. 2 seit dem 4. Mai 1886 für

die Kirche X eingetragenen Grundstücke, bestehend aus Acker, Wiesen und Gärten, ferner ein in Staatsobligationen bestehendes Kapital von 1500 RM. sowie eine Reihe von Geldleistungen und Notgebühren.

Das vereinigte Kantor- bzw. Hilfsprediger- und Rektoramt ist aus dem von altersher organisch vereinigten Küster- und Schulamt hervorgegangen. Die ältesten Vokationen der Inhaber dieser Stelle aus den Jahren 1631, 1658, 1679 und 1684 lauten auf den Küster- und Schulmeisterdienst. Die Matrikel der Kirche in X vom Jahre 1684 bezeichnen die Stelleninhaber, soweit seine kirchlichen Pflichten zur Rede stehen, auch als Kantor. Im Jahre 1684 wurde der Kandidat der Theologie Himmeler in das Küster- und Schulmeisteramt berufen. Dieser erbot sich freiwillig, Predigten zu halten. Diese freiwillige Leistung wurde im Laufe der Zeit zu einer Verpflichtung des jeweiligen Stelleninhabers. Bereits in den Vokationen der Nachfolger des seinem Vater im Amte nachgefolgten Sohnes des Kandidaten Himmeler, des Studenten der Theologie Kopenhagen (1726) und des Rektors Jrmisch (1755), ist die Verpflichtung zum Halten von Predigten an den hohen Festtagen enthalten. Der Nachfolger des Rektors Jrmisch, der zum ersten Male den Titel „Kantor“ führte, hatte, weil er kein Theologe war, die Verpflichtung, auf seine Kosten jährlich vier Predigten durch Kandidaten der Theologie halten zu lassen. Im Laufe der Zeit erfolgte eine Trennung des kirchlichen Küster- bzw. Kantoramts und des weltlichen Lehramts. Im Jahre 1806 wurde der damalige Stelleninhaber zum Kantor und Schullehrer ernannt und das Küsteramt einem besonderen Kirchenbeamten übertragen. Im Jahre 1821 erhielt der Kantor und Schullehrer die Amtsbezeichnung „Rektor“. Im Jahre 1846 wurde das Kantoramt dem Rektor abgenommen und einem anderen Lehrer übertragen. Das kirchliche Amt des Hilfspredigers blieb jedoch mit dem Rektoramt organisch vereinigt, und zwar hatte der jeweilige Inhaber des Rektoramts die Verpflichtung, als Hilfsprediger jährlich zehn Predigten zu halten. Auf Anregung der Beklagten erfolgte dann in den Jahren 1900—1906 unter Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde, die durch Verfügung vom 27. Juni 1906 erteilt wurde (Blatt 96 der Akten der Regierung in Stettin betreffend Auseinandersetzung zwischen Kirchen- und Schulgemeinde X usw. Band 1), auch die Trennung des Hilfspredigeramts vom Rektoramt.

Die nach der Trennung zu bewirkende Auseinandersetzung des Stellenvermögens des vereinigten Kirchen- und Schulamts versuchten die Parteien zunächst im Wege der gütlichen Vereinbarung vorzunehmen. Die auf eine solche Regelung der Auseinandersetzung gerichteten Verhandlungen der Parteien führten jedoch zu keinem Erfolge. Die Klägerin erhob daher im Jahre 1915 bei dem Landgericht in Stettin gegen die Beklagte unter dem Aktenzeichen 2. O. 293/15 Klage, mit dem Hauptantrage, die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß die Klägerin die Eigentümerin der zum Stellenvermögen gehörigen, im Grundbuch von X, Band 10 Blatt Nr. 19, für die Beklagte eingetragenen Grundstücke sei, und mit dem Hilfsantrage, die Beklagte zu verurteilen, daß die Klägerin berechtigt sei, die Nutzungen der vorbezeichneten Grundstücke zu ziehen. Die Klägerin stützte diese Klage auf die Behauptung, daß sie durch den Reparationsrezeß der Stadtfeldmark X am 4. September 1865, nach welchem die streitigen Grundstücke dem „Rektorat und Kantorat“ zugewiesen worden seien, Eigentümerin dieser Grundstücke geworden sei, die Beklagte also zu Unrecht im Grundbuch als Eigentümerin der Grundstücke verzeichnet stehe, daß die Klägerin zumindest aber, wenn sie nicht Eigentümerin der Grundstücke sei, die Nutzungen der Grundstücke eressen habe. Das Landgericht wies durch Urteil vom 8. März 1918 (in Abschrift Blatt 223 der vorbezeichneten Akten der Regierung in Stettin) diese Klage mit der Begründung ab, daß erwiesen sei, die streitigen Grundstücke seien Eigentum der Beklagten, und daß die Klägerin den Nachweis, daß sie wenigstens die Nutzungen der Grundstücke eressen habe, nicht geführt habe. Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berufung ein. In der Berufungsinstanz wiederholte sie ihren Antrag auf Anerkennung ihres Eigentums nicht, sondern stellte nur noch den Antrag, das angefochtene Urteil entsprechend ihrem ersten Rechtszuge gestellten Hilfsantrag abzuändern, und stützte ihr Begehren nunmehr auf die Tatsache, daß neuerdings das Schulamt vom Kirchenamt getrennt sei, und daß sie jetzt den Rektor allein anstelle und besolde. Die Berufung der Klägerin wurde durch das rechtskräftig gewordene Urteil des Oberlandesgerichts vom 27. Juni 1919 (in Abschrift Blatt 28 d. A.) mit der Begründung zurückgewiesen, daß es unerfindlich sei, inwiefern die Klägerin ein Recht auf die Nutzungen der Grundstücke eressen haben könne, daß aber der von der Klägerin erst im zweiten Rechtszuge erhobene Anspruch auf Auseinandersetzung des Stellenvermögens des vereinigten Kirchen- und Schulamts, was seine tatsächliche und rechtliche Begründung anbelange, von dem im ersten Rechtszuge erhobenen Anspruch der Klägerin auf Erziehung des Nutzungsrechts derartig verschieden sei, daß seine Geltendmachung bei dem Widerspruch der Beklagten nicht zugelassen werden könne. Die Klägerin erhob daraufhin im Jahre 1920 gegen die Beklagte bei dem Landgericht in Stettin unter dem Akten-

zeichen 2. O. 25/20 erneut Klage auf Auseinanderziehung des Stellenvermögens des Rektorats und Kantors in X. Die Klage wurde durch Urteil des Landgerichts vom 5. Februar 1925 mit der Begründung abgewiesen, daß für die Geltendmachung des von der Klägerin erhobenen Anspruchs mandats eines die Auseinanderziehung des Stellenvermögens vornehmenden Beschlusses des Oberpräsidenten gemäß § 30, Absatz 6 Pr. V. Sch. N. G., der Rechtsweg unzulässig sei. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. Auf Betreiben der Klägerin vollzog dann der Oberpräsident der Provinz Pommern durch Beschluß vom 19. Dezember 1927 (in Abschrift Blatt 10 der Akten) die Auseinanderziehung des Stellenvermögens in der Weise, daß er das gesamte Stellenvermögen mit seinen Erträgen, insbesondere die im Grundbuch von X, Band 10 Blatt Nr. 19, eingetragenen Grundstücke der Beklagten zuwies. Die Begründung zu diesem Beschlusse besagt, daß das Eigentum an den einzelnen Vermögensstücken der Beklagten zustehe, was die Klägerin nicht mehr bestreite, und daß demgemäß auch die Einkünfte aus diesem Vermögen der Beklagten zukämen.

Gegen diesen Beschluß hat die Klägerin innerhalb der im § 30, Absatz 6 Pr. V. Sch. N. G., vorgesehenen Frist Klage erhoben, mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin vom 1. Juli 1924 ab die Erträge der im Grundbuch von X, Band 10 Blatt Nr. 19, eingetragenen Grundstücke fortlaufend zu zahlen. Sie hat ausgeführt, daß die geschichtliche Entwicklung dahin gegangen sei, daß sich die kirchliche Funktion von dem Amte des Rektors mehr und mehr abgelöst habe, bis schließlich dem Rektorat nur noch die kirchliche Verpflichtung erhalten geblieben sei, jährlich zehn Predigten zu halten, daß aber die Bezüge aus dem Stellenvermögen des vereinigten Kirchen- und Schulamts dem Rektorat in ungeschmälelter Höhe verblieben seien. Sie hat geltend gemacht, daß entsprechend dieser geschichtlichen Entwicklung dem Rektorat die Einkünfte aus dem Stellenvermögen auch nach der Trennung vom Kirchenamt kraft Herkommens oder Observanz in voller Höhe zuständen. Die Klägerin hat zur Begründung der Klage weiter vorgetragen, daß das Stellenvermögen, das öffentlich-rechtlich als Pfründe stets mit dem weltlichen Rektorat verbunden gewesen sei, auch seiner bisherigen öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung nach dem Rektorat verbleiben mußte.

Die Beklagte hat der Klage widersprochen. Sie hat geltend gemacht, daß nach den bei der Auseinanderziehung des Stellenvermögens eines dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamts anzuwendenden Rechtsgrundsätzen dieses Vermögen, und demgemäß die Einkünfte daraus, bei der Auseinanderziehung demjenigen Teile zuzuweisen seien, dessen Eigentum es privatrechtlich sei, und daß demgemäß auch die Erträge der zum Stellenvermögen des vereinigten Kantors bzw. Hilfsprediger- und Rektorats in X gehörigen Ländereien der Beklagten als der alleinigen Eigentümerin dieser Ländereien zuständen.

Das Landgericht in Stettin hat durch Urteil vom 8. Januar 1930 die Klage abgewiesen. Es hat durch die Vorprozesse 2. O. 293/15 und 2. O. 25/20 für rechtskräftig festgestellt erachtet, daß die Beklagte Eigentümerin der im Grundbuche von X, Band 10 Blatt 19, verzeichneten Grundstücke sei, und daß die Klägerin die Nutzungen dieser Grundstücke nicht eressen habe, und ist unter Ablehnung des Standpunktes der Klägerin, daß bei der Auseinanderziehung die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung des Stellenvermögens für die Zuweisung des Vermögens an einen Beteiligten ausschlaggebend sei, zu dem Ergebnis gelangt, daß nach den bei der Auseinanderziehung allein anzuwendenden privatrechtlichen Grundsätzen die Erträge der Grundstücke der Beklagten als deren alleinigen Eigentümerin zuständen.

Gegen dieses Urteil, auf dessen vorgetragenen Inhalt Bezug genommen wird, hat die Klägerin Berufung eingelegt, mit dem Antrage,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils dem Klageantrage stattzugeben.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Die Parteien haben ihr Vorbringen aus dem ersten Rechtszuge wiederholt. Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Berufung den Schriftsatz vom 5. Mai 1930 (Blatt 63 d. A.), die Protokollanlage vom 15. Dezember 1930 (Blatt 85 der Akten) und den Schriftsatz vom 20. Oktober 1921 in Sachen X/X 2. O. 25/20 (Bl. 40 f) zu III vorgetragen. Die Beklagte hat mit den Schriftsätzen vom 13. Mai 1930 (Blatt 66 der Akten) und vom 19. Dezember 1930 (Blatt 89 der Akten) erwidert. In der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 1931 hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin auf richterliches Befragen, ob die Klägerin zu der Frage, ob das Stellenvermögen einer besonderen Pfründe gehöre, noch weitere Tatsachen vortragen können, erklärt, daß die Klägerin nur das vorbringen könne, was sie bisher schriftsätzlich vorgetragen habe.

In der mündlichen Verhandlung haben die Sonderakten der Regierung in Stettin betreffend Auseinanderziehung zwischen Kirchen- und Schulgemeinde X bei Trennung der mit Kirchenämtern verbundenen Lehranstalten in Pölitz, Band 1, ferner die Akten X/X 2. O. 25/20 des Landgerichts in Stettin vorgelegen.

Entscheidungsgründe.

Der Berufung war der Erfolg zu versagen. Die in § 30 Absatz 6 des gr. Volksschulhaltungsgesetzes (V. Sch. u. G.) vom 28. Juli 1906 (GG. S. 335) bei der Trennung eines dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamts vorgesehene Auseinanderziehung des Stellenvermögens hat, wie das Reichsgericht in seinen Entscheidungen wiederholt überzeugend dargelegt hat, nach **p r i v a t r e c h t l i c h e n** Grundsätzen, insbesondere nach Maßgabe der Eigentumsverhältnisse der einzelnen Vermögensstücke, und nicht nach Maßgabe der zur Zeit der Auseinanderziehung vorhandenen öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung des Vermögens zu erfolgen. (Vgl. RG. Ur. vom 18. Juni 1925 — IV 126/25 — in RGZ. Band 111, S. 53 f. — J. W. 1925, S. 2421 f., Urteil vom 12. Januar 1926 — VI 153/25 — in J. W. 1926, S. 1446 f., Urteil vom 22. Februar 1926 — V 219/25 — in J. W. 1926, S. 2285, Urteil vom 24. Februar 1930 — IV 741/28 — in RGZ. Band 127, S. 251 f., J. W. 1930, S. 1202 f., Hoheisel, das Recht der Küsterschule 1929, S. 214, 269, 285.) Hiernach sind bei der Auseinanderziehung dem Schulverband bzw. der Kirchengemeinde ohne Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung des Stellenvermögens diejenigen Vermögensstücke mit samt ihren Nutzungen zuzureisen, die in ihrem Eigentum stehen. In dem Vorprozeß zwischen den Parteien — 2. O. 293/15 — ist rechtskräftig festgestellt, daß das Eigentum an dem zum Stellenvermögen des vereinigten Kantor- bzw. Hilfsprediger- und Rektorats gehörigen, im Grundbuch von X, Band 10 Blatt Nr. 19, eingetragenen Grundstücken nicht der Klägerin zusteht, und daß die Klägerin auch nicht ein Recht auf die Nutzungen dieser Grundstücke eressen habe. Die Klägerin kann demnach die Nutzungen dieser Grundstücke nicht für sich beanspruchen. Ihr Vorbringen, daß sie auf Grund einer im Laufe der Jahre entstandenen Observanz oder kraft Herkommens ein Recht auf die Nutzungen der Grundstücke habe, greift nicht durch. Es kann dahingestellt bleiben, ob in der Tat im Laufe der Zeit eine Observanz oder ein Herkommen des von der Klägerin behaupteten Inhalts sich herausgebildet hat. Bei der Trennung des vereinigten Kirchen- und Schulamts sind, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung im 127. Bande festgestellt hat, die bisherigen, auf allgemeiner Rechtsnorm beruhenden Verpflichtungen der Kirche für die Bedürfnisse der Schule mit beizutragen, gemäß § 32 Abs. 1 V. Sch. u. G. in Wegfall gekommen. Demgemäß wäre auch die Weiterzahlung einer Observanz oder eines Herkommens des von der Klägerin behaupteten Inhalts auf jeden Fall ausgeschlossen. Nur wenn besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Titel für Leistungen der Kirche an die Schule vorliegen, müssen die auf diesem Titel sich ergebenden Verpflichtungen der Kirche bei der Auseinanderziehung aufrechterhalten werden. Das Vorliegen solcher Titel ist aber von der Klägerin in keiner Weise dargelegt worden.

Auch mit ihrem weiteren Vorbringen, daß nach den bei dem Landeskulturamt in Frankfurt a. O. vorliegenden Rezessen und deren Unterlagen das streitige Stellenvermögen als selbstständiges Vermögen Eigentum einer Pfründe und der Kirche in X nur zur Verwaltung übertragen gewesen sei, dringt die Klägerin nicht durch. Dieses Vorbringen ist zwar nicht, wie die Beklagte rügt, als Klageänderung anzusehen, da die zugrunde liegenden Tatsachen bereits im ersten Rechtszuge von der Klägerin vorgetragen worden sind, es ist aber unbegründet. Allerdings kann, wie das Reichsgericht in der oben angeführten Entscheidung im 127. Bande ausgeführt hat, die rechtliche Möglichkeit des Bestehens einer selbstständigen Küsterlehrpfründe beim vereinigten Kirchen- und Schulamt in evangelischen Rechtsgebieten nicht geleugnet werden. Ein allgemein geltender Rechtsatz des Inhalts aber, daß überall beim vereinigten Kirchen- und Schulamt eine Pfründe selbständige Trägerin des Stellenvermögens gewesen sei, kann, wie das Reichsgericht in derselben Entscheidung dargelegt hat, nicht anerkannt werden. Die Klägerin muß daher ihr diesbezügliches Vorbringen genau begründen und zu diesem Zwecke in einzelnen Tatsachen behaupten und unter Beweis stellen, die darauf schließen lassen, daß in der Tat bei dem vereinigten Kantor- bzw. Hilfsprediger- und Rektorat in X Trägerin des Stellenvermögens einer Pfründe gewesen ist. Dies hat die Klägerin aber nicht getan. Die allgemeine Bezugnahme auf Rezesse und deren Unterlagen, sowie die Berufung auf eine Auskunft des Landeskulturamts in Frankfurt a. O. und ein Sachverständigengutachten reichen zur Begründung nicht aus. Im übrigen sprechen die feststehenden Tatsachen gegen ein selbstständiges Pfründervermögen. Das Stellen-

vermögen stammt, wie die Klägerin selbst vorträgt, aus kirchlichen Quellen. Nach der Pommerschen Kirchenordnung vom Jahre 1535/1563 konnte die Kirche schon zur damaligen Zeit Vermögen erwerben und zu Eigentum besitzen, war also rechtsfähig. Es heißt dort im 6. Teil von der Resitation Fol. 35 b, daß „das Gotteshaus eigenen Burenaßer, faten und wiſchen habe, aus denen die Pächte jährlich eingenommen werden sollen“. Danach ist anzunehmen, daß im Geltungsgebiet der Pommerschen Kirchenordnung von 1535/1563 außer der Kirche keine anderen selbständigen Rechtssubjektive Träger an Kirchenvermögen gewesen sind. Dieser Annahme steht auch nicht die Tatsache entgegen, daß in Nezeßen als Eigentümerin einzelner Grundstücke das Rektorat und Kantorat, die Organistenstelle oder die Küsterei bezeichnet sind. Diese Bezeichnungen dienten lediglich dazu, um die Zweckbestimmung der einzelnen, zum Kirchenvermögen gehörigen Vermögensstücke zum Ausdruck zu bringen. (Vgl. R. G. in R. G. Z., Band 2, S. 105, und Band 3, S. 112.)

Nach alledem war, wie geschehen, zu entscheiden.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 97, 708, Ziffer 7, und 713, Absatz 2 ZPO.

gez. Reichhelm, Nowack, Wehmann.

Ausgefertigt

Stettin, den 6. Februar 1931.

(L. S.)

Wangerin, Kanzleiinspektor,
als Urundsbeamter der Geschäftsstelle des
Oberlandesgerichts.

Egb. V. Nr. 709.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. April 1931.

(Nr. 70.) Pfarrbesoldungs-Nachweisungen.

In Abänderung unserer Verfügung vom 28. September 1929 — IX 2220 — (Kirchl. Amtsbl. S. 162/163) bestimmen wir hiermit, daß die Anzeigen der Gemeindefkirchenräte der zuschukbedürftigen Kirchengemeinden über die in jedem Monat für die Pfarrbesoldung zur Verfügung stehenden örtlichen Einnahmen nach Abzug der Ausgaben, gegebenenfalls schätzungsweise, von jetzt ab bis zum 1. jeden Monats für den darauf folgenden Monat an die Herren Superintendenten, und von diesen, in einer Nachweisung zusammengefaßt, an uns bis spätestens zum 3. jeden Monats zu erstatten sind. Die gestellte Frist ist unbedingt innezuhalten. Nötigenfalls sind uns die Nachweisungen einzureichen, selbst wenn noch die Anzeigen einiger Gemeindefkirchenräte fehlen. Die säumigen Kirchengemeinden erhalten für den betreffenden Monat keine staatliche Besoldungsbeihilfe.

Egb. IX. Nr. 1023/31.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. April 1931.

(Nr. 71.) Bestimmungen über Kindergärten.

Nachstehend geben wir die neuesten Bestimmungen über Kindergärten zur weiteren Veranlassung bekannt:

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin, den 20. Februar 1930.

III F. 1550/29 W. M.

W. 8, Leipziger Straße 3.

U III 5378/29 M. f. W. R. u. B.

Betrifft: Regelung der Zuständigkeit für die Genehmigung, für die Befreiung von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20—23 RZWG. und für die Beaufsichtigung von Kindergärten, Warteschulen usw.

In Abänderung der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 1. August 1925 — III F 1165 — und des Erlasses des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22. Juni 1926 — U III 3682 U III A — usw. bestimmen wir über die Zuständigkeit für die Genehmigung, für die Befreiung von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20—23 RZWG. und für die Beaufsichtigung von Kindergärten, Warteschulen usw.:

I. Zuständig für die Erteilung der nach Abschnitt I der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 erforderlichen Genehmigung der Einrichtung eines Kindergartens usw. sowie für die laufende Aufsicht ist der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident). Bei der Entscheidung über die Genehmigung hat er in jedem Falle die Abteilung für Kirchen und Schulen (in Berlin: das Provinzialschulkollegium) zu beteiligen. Auch die laufende Aufsicht ist, soweit es im Einzelfall notwendig ist, also in der Hauptsache, wenn schultechnische und pädagogische Fragen zur Erörterung stehen, unter Mitwirkung der Schulabteilung zu führen; dieser bleibt es überlassen, hierbei den zuständigen Schulrat heranzuziehen.

II. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für:

- a) Schulkindergärten; das sind Kindergärten, die von körperlich oder geistig entwicklungsgehemmten Kindern im schulpflichtigen Alter besucht werden;
- b) Kindergärten, die Ausbildungszwecken dienen (Seminarfindergärten, Kindergärten bei Frauenschulen und dergl.);
- c) Kindergärten, die als pädagogische Versuche gelten.

Die Genehmigung der Einrichtung solcher Anstalten sowie ihre Befreiung von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20—23 RZWG. erteilen zu a) und c) die Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulen (in Berlin: das Provinzialschulkollegium), zu b) das Provinzialschulkollegium, die auch die Aufsicht über diese Anstalten führen. Bei der Erteilung und der Entziehung der Befreiung von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20—23 RZWG. sowie bei der laufenden Aufsicht ist der Regierungspräsident (in Berlin: der Oberpräsident) zu beteiligen.

Die sonstigen Befugnisse des Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten) auf Grund der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 1. August 1925 — III F 1165 — bleiben unberührt.

Zugleich im Namen des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
gez. Hirtjesier.

An

1. die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.
2. die Regierungen und die Provinzialschulkollegien,
3. die Herren Oberpräsidenten.

Zu 2 u. 3: Zur gefl. Kenntnisaufnahme.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
III 2201/9. 12.

Berlin, den 9. Dezember 1930.
W. 8, Leipziger Straße 3.

Betrifft: Kindergärten.

In Ergänzung der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 1. August 1925 — III F 1165 — und der des Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 20. Februar 1930 — III F 1550 W. M. — — U III 5378/29 M. f. W. K. u. B. — bestimme ich auf Grund von § 29 Abs. 2 RZWG. und § 14 A. G. z. RZWG. bezüglich der Kindergärten, die den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten) unterstehen, folgendes:

I.

Begriff des Kindergartens.

Kindergärten sind Einrichtungen der halboffenen Kinderfürsorge, in denen mindestens zehn Kinder vom vollendeten 2. bis 6. Lebensjahr für den ganzen Tag oder für einen Teil des Tages zum Zwecke der Erziehungsfürsorge aufgenommen werden.

Vorbedingungen für die Anerkennung als Kindergarten sind:

1. Geeignete Zweckräume sowie Einrichtungen für den Aufenthalt und die gesundheitliche und erzieherische Versorgung der Kinder,
2. geeignete, fachlich geschulte Personen für die Betreuung der Kinder.

Soweit bisher für Einrichtungen dieser Art die Bezeichnungen Kleinkinderschule, Bewahranstalt, Warteschule, Hort und dergl. gebraucht wurden, ist im amtlichen Verkehr künftig die einheitliche Bezeichnung „Kindergarten“ zu verwenden.

Kindergärten sind Pflegekindern anstalten im Sinne des § 29 RZWB. Einrichtungen der halboffenen Kinderfürsorge für dieselben Altersgruppen, die die genannten Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen, sind keine Kindergärten und unterliegen den Bestimmungen des RZWB. über Familienpflege.

II.

Aufsicht.

a) Die staatliche Aufsicht über die Kindergärten hat den Zweck, die erforderliche erzieherische Betreuung und gesundheitliche Pflege der in ihnen untergebrachten Kinder zu sichern. Dazu ist notwendig, daß jeder Kindergarten wenigstens alle drei Jahre einmal — bei Bedarf jedoch häufiger — durch eine mit der Ausübung der staatlichen Aufsicht betraute Stelle besichtigt wird.

b) Der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) hat vor Anordnung einer Besichtigung die Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulen (in Berlin das PSK.) sowie den Regierungs- und Medizinalrat (in Berlin den Polizeipräsidenten) und tunlichst auch das Landesjugendamt so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß die Teilnahme der Sachverständigen dieser Stellen möglich ist.

c) Die Übertragung der laufenden Aufsicht auf die örtlichen Jugendämter ist nicht zulässig (vergl. § 29 Abs. 2 RZWB.). Der Regierungspräsident kann jedoch nach Benehmen mit der Regierung — Abt. für Kirchen und Schulen — nach Bedarf dem örtlichen Jugendamt mit dessen Einverständnis die Ausführung einzelner Besichtigungen von solchen Kindergärten, die nicht den gleichen Träger wie das Jugendamt haben, übertragen. Die Besichtigungen dürfen nur von sachverständigen, hierfür geeigneten Personen vorgenommen werden. Vor einer Besichtigung hat das Jugendamt den Schulrat und den Kreisarzt zwecks Teilnahme an der Besichtigung zu benachrichtigen. Über die Besichtigung hat das Jugendamt dem Regierungspräsidenten zu berichten. Abschrift dieses Berichtes erhält das Landesjugendamt.

d) Außerdem sind der Schulrat zur Wahrung der methodischen und pädagogischen Belange, der Kreisarzt zur Wahrung der gesundheitlichen Belange berechtigt, die Kindergärten jederzeit zu besichtigen.

e) Anordnungen zwecks Abstellung von Mängeln kann nur der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) als Aufsichtsbehörde treffen.

f) Der Oberpräsident von Berlin kann nach Benehmen mit dem Provinzialschulkollegium das Landesjugendamt der Stadt Berlin mit seinem Einverständnis widerruflich mit der Durchführung der laufenden Aufsicht über solche im Bezirk der Stadt Berlin gelegenen Kindergärten, deren Träger nicht die Stadt Berlin ist, beauftragen. Die Durchführung der Aufsicht erfolgt nach den Anweisungen des Oberpräsidenten. Dem Schulrat und dem Kreisarzt ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Besichtigungen zu geben.

Die in der Bestimmung unter 3 c bezeichneten Rechte des Schulrats und des Kreisarztes bleiben unberührt.

g) Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Träger der Kindergärten empfiehlt sich der Erlass verbindlicher Mindestforderungen für die Einrichtung von Kindergärten nicht. Dagegen halte ich die Aufstellung von Richtlinien für die Einrichtung von Kindergärten in den einzelnen Provinzen für zweckmäßig. Hierfür können die mit Erlass vom 15. August 1923 — III F 2427 — für die Einrichtung und Ausgestaltung von Kindertagesheimen usw. herausgegebenen Richtlinien als Grundlage dienen.

Sie werden in der Anlage in einer den heutigen Bedürfnissen des Kindergartens angepaßten Fassung beigelegt.

Ich ersuche die Herren Oberpräsidenten, die Landesjugendämter anzuregen, im Zusammenwirken mit den Regierungspräsidenten Richtlinien für die Einrichtung von Kindergärten aufzustellen, wie dies bereits in einigen Provinzen, z. B. in der Rheinprovinz (vgl. Nr. 24 der Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz vom 16. Dezember 1927, S. 402 ff.) geschehen ist. In den Provinzen, in denen Landesjugendämter nicht bestehen, wird die Aufstellung der Richtlinien gemeinsam von den Regierungspräsidenten unter Leitung des Oberpräsidenten vorzunehmen sein. Bei der Abfassung dieser Richtlinien

sind die Schulabteilungen der Regierungen zu beteiligen. Über das Ergebnis des Veranlassenen ersuche ich um Bericht bis zum 1. Oktober 1931.

gez. Hirtsfiefer.

An

1. die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg,
2. die Herren Oberpräsidenten.

Zu III 2201/13. 5.

Richtlinien für die Einrichtung und Ausgestaltung von Kindergärten.

I. Allgemeines.

Erwünscht ist ein enges Zusammenarbeiten mit der offenen Fürsorge (Fürsorgerinnen, Gemeindefröhen usw.), damit diese die von ihnen ermittelten, einer Aufnahme in den Kindergarten bedürftigen Kinder jederzeit unterbringen können. Die Kindergärten sind möglichst auch in den Ferien offenzuhalten.

Die tägliche Dauer der Offenhaltung der Kindergärten soll sich an die übliche Arbeitszeit der Mütter anpassen.

Die Kindergärten sollen versuchen, die Einrichtungen der Erholungsfürsorge für ihre Kinder nutzbar zu machen (Speisung, örtliche Kuren usw.).

Zu empfehlen sind Biegekurven und Luftbäder; wo Solbäder verabreicht werden, soll das nicht ohne gleichzeitige Verabreichung von zureichender Speisung geschehen.

II. Einrichtung.

a) Räume:

Die Belegung der vorhandenen Räume soll sich möglichst in folgenden Grenzen halten:

Bis 30 Kinder 1 Raum mit 50 qm Bodenfläche, 5 : 10 m, der Tische und Stühle enthält, der aber auch Raum für Bewegungsspiel und freie Betätigung der Kinder läßt. Günstiger sind 2 Räume; bei mehr als 30 Kindern 2 und mehr Räume. Für jedes Kind $1\frac{1}{2}$ qm Bodenfläche und $\frac{1}{6}$ cbm Luftraum, Fensterfläche mindestens $\frac{1}{3}$ der Bodenfläche, nach der Sonnenseite gelegen, Ventilationsschieben, waschbare Vorhänge oder Läden, häufige Erneuerung der Luft durch Lüften ist erforderlich.

Fußboden:

Die Reinigung der Fußböden hat den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

Wände:

Untere Hälfte abwaschbar.

Heizung:

Zentralheizung, Kachelöfen, Verdunstungsschalen. Bei eisernen Öfen Gitter anbringen.

Wasch- und Baderaum:

Je 5—10 Kinder 1 Waschbecken mit Eimer oder eingebaute Waschkübel mit fließendem Wasser. Jedes Kind soll ein eigenes Handtuch (mitgebrachtes oder Anstaltshandtuch), Waschlappen und Zahnbürste haben. Handtuch und Waschlappen jedes Kindes müssen von denen anderer getrennt aufgehängt werden. Ausreichende Zahl von Kämmen. Verbandskasten für erste Hilfe.

Klosettanlage:

Für Knaben und Mädchen getrennte Räume, etwas abseits von den Zimmern, gut lüftbar, 12—15 Kinder 1 Sitz, 24 cm hoch, ausreichende Spülung bzw. Reinigung.

Kleiderablage:

Die abgelegten Kleider sind in einem besonderen Raum, im Notfalle im Flur unterzubringen, sofern dieser die nötige Breite hat.

Kleine Küche oder Kochgelegenheit:

Zum Kochen der Frühstücksuppe und um warmes Wasser zu machen. Bei Mittagspeisung entsprechende Einrichtung.

b) Einrichtung:

Die Einrichtung der Räume soll dem Familienzimmer angepaßt werden und nicht das Ansehen eines Schulzimmers haben.

Möbel der Größe der Kinder entsprechend, einfach, leicht handlich, abwischbar. Runtische sind zu bevorzugen.

Einiges Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist unerlässlich (Verwendung wertlosen Materials).

Auf Liegegelegenheit für jedes Kind mit Decke zum Ausruhen nach Tisch, falls im Heim Mittagessen verabreicht wird, ist Wert zu legen. Becher, Eßnapfe, Löffel.

c) Garten:

Halbschattiger Garten oder Spielplatz mit Sandhaufen. Evtl. ist ein Garten in der Nähe zu mieten.

d) Leitende Kräfte:

Bei 30 Kindern eine sozialpädagogisch ausgebildete Leiterin. Bei 30—60 Kindern muß dieser Leiterin eine gleichfalls sozialpädagogisch ausgebildete Hilfe zur Seite stehen. Bei größeren Kindergärten ist möglichst einer Jugendleiterin die Leitung zu übertragen, der für je 30 Kinder eine fachlichgeschulte Hilfskraft zur Seite zu stellen ist.

Den Angestellten soll im Laufe des Tages Gelegenheit zu einer Ruhestunde gegeben werden und im Laufe des Jahres eine Urlaubszeit von insgesamt 4 Wochen.

Die fachlich geschulten Kräfte sind nicht mit dem Reinigen der Räume zu beschäftigen.

Die Durchführung der Erziehung und körperlichen Pflege erfordert, daß die Leitung nur fachlich geschulten, besonders geeigneten, praktisch erfahrenen Persönlichkeiten mit warmem Empfinden anvertraut werden kann.

Die Leiterinnen müssen es außerdem verstehen, durch Elternabende, Sprechstunden und Besuche bei den Eltern der Kinder eine innige Verbindung zwischen Kindergarten und Elternhaus herzustellen, um einmal die Kinder besser verstehen zu lernen und um andererseits auf die häusliche Erziehung des Kindes zu wirken.

Die Leiterin muß in steter Verbindung mit allen Fürsorgeeinrichtungen ihres Kreises stehen.

e) Ärztliche Überwachung:

Die Kindergärten sind ärztlich zu überwachen.

Bei besonderen Anlässen muß es möglich sein, schnell ärztliche Hilfe herbeizurufen.

Bei Ausbruch ansteckender Krankheiten ist über Schließung oder Offenhaltung sofort die Ansicht des überwachenden Arztes einzuholen.

III. Gestaltung der Arbeit.

In den Kindergärten soll den Kindern eine erzieherische und gesundheitliche Fürsorge für einige Stunden des Tages oder für den ganzen Tag zuteil werden.

Die Kinder sollen in körperlicher, geistiger und seelischer Beziehung gefördert werden. Es muß den Kindern durch wohlgedachte Abwechslung von Spiel und Beschäftigungen, von Ruhe und Bewegung die Möglichkeit allseitiger Entwicklung gegeben werden. Auf Förderung der Selbständigkeit und Selbsttätigkeit der Kinder ist Bedacht zu nehmen.

Vor allem müssen Freude und Frohsinn im Kindergarten herrschen.

Als häusliche Beschäftigungen für die Kinder kommen z. B. in Betracht: Ordnen des Zimmers, Spülen des Geschirrs, Aufräumarbeiten. Für den Sommer ist Arbeit im Garten möglichst auf eigenen Beeten ein belebendes Erziehungsmittel. Nebenher soll die Anleitung zur Pflege von Zimmerpflanzen und Haustieren gegeben werden.

Zwecklose Arbeit ist zu vermeiden, ebenso alle Beschäftigungen, die eine schlechte Körperhaltung oder Beeinträchtigung der Sehkraft zur Folge haben. Den Aufgaben der Schule darf in keiner Weise vorgegriffen werden.

Die körperliche Pflege der Kinder, bedingt durch eine regelmäßige Tageseinteilung, besteht in täglicher Überwachung (sofortige Isolierung krankheitsverdächtiger Kinder), Anweisung zu Haut-, Haar- und Zahnpflege, Gymnastik in Lufttüteln. Reinigungsbäder sind für die Kinder erforderlich, bei denen sie aus irgend einem Grunde zu Hause nicht vorgenommen werden können. Gründliches Händewaschen und Nagelbürsten vor den Mahlzeiten. Die Durchsicht der Haare empfiehlt sich wöchentlich einmal, gegebenenfalls nach Bedarf öfter. Die Zähne mit der von zu Hause mitgebrachten Zahnbürste werden am besten morgens früh und nach dem Essen geputzt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. April 1931.

(Nr. 72.) **Wechsel in der Leitung der Geschäfte des Provinzialkonservators.**

Bekanntmachung.

Mit dem 1. April 1931 scheidet der Provinzialkonservator für die Provinz Pommern, Regierungs- und Baurat z. D. Rothe aus seinem Amte. Durch Beschluß des Provinzialausschusses ist vom gleichen Zeitpunkte ab der bisherige Kustos am Provinzialmuseum Pommerscher Altertümer, Dr. Walke, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Provinzialkonservators beauftragt worden.

Stettin, den 1. April 1931.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

• Tgb. IV. Nr. 3317.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. April 1931.

(Nr. 73.) **Aufruf der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege zur Vinderung der Not der Arbeitslosen.**

Not, bittere Not liegt über dem deutschen Volk!

Millionen Erwerbsloser müssen feiern. Alte und Junge leiden schwer. Hunger und Entbehrung gefährden wieder wie in den Schreckensjahren der Inflation die Gesundheit von Erwachsenen und besonders von Kindern.

Überall in Deutschland regt sich der Helferwille.

Im kleinen und im großen wird vieles geleistet, um der bittersten Not zu begegnen. Mit dankbarer Freude stellen die unterzeichneten Verbände der freien Wohlfahrtspflege die Fülle dieser Hilfsbereitschaft fest, die meist ganz im stillen wirkt. Gegen das Riesenmaß der millionenfachen Not reichen nicht die bis an die letzten Grenzen der Leistungsfähigkeit gespannten Hilfsmaßnahmen von Reich, Ländern und Gemeinden; reichen auch nicht die Ströme freiwilliger Hilfsbereitschaft, die durch die Hände der freien Wohlfahrtspflege, wie auch nachbarlich vom Helfer zum Hilfsbedürftigen fließen.

Es muß noch mehr geschehen!

Wir wissen, daß es heute kaum einen Menschen in Deutschland gibt, der nicht von der allgemeinen Wirtschaftsnot mehr oder weniger hart getroffen ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Beamte und Angestellte und freie Berufe — alle sind von den Folgen der wirtschaftlichen Krise erfaßt.

Trotzdem richten wir unseren Ruf an alle. Nicht nur an die, die vielleicht noch etwas übrig haben, vielmehr auch an die, denen es ein wirkliches Opfer bedeutet:

Helft mit aller eurer Kraft, die Not zu überwinden!

Helft der offenen und der verborgenen Not, die ihr in eurem Umkreis spürt!

Gebt für die örtlichen Sammlungen, die fast überall zur Bekämpfung der Not eingerichtet sind!

Helft solche Einrichtungen schaffen, wo sie noch nicht bestehen; besonders für die Speisung, Erwärmung, Bekleidung der Notleidenden!

Gebt was ihr an Kleider, Wäsche, Schuhzeug irgend entbehren könnt an geeignete Sammelstellen. Gebt Nahrungsmittel — gebt Kohlen!

Denkt an die besondere Not der Kinder und Jugendlichen — der Kinder, die zum erstenmal seit den Zeiten der Inflation wieder Merkmale schwerer Unterernährung und Rachitis zeigen. Denkt an die Jungen und Mädchen, die trotz guten Willens keine Arbeit, keine Lehrstelle finden können und von der Gefahr der Verwahrlosung und Arbeitscheu bedroht sind, wenn sie jahrelang ohne Beschäftigung bleiben.

Sorgt für Arbeit und Beschäftigung auch im kleinen!

Helft mit, eine mächtige Welle der Hilfsbereitschaft, der Selbsthilfe durch das ganze deutsche Volk zu wecken!

Keiner darf sich ausschließen!

Deutsche Liga der freien Wohlfahrtspflege.

Aus der Not der Zeit durch helfende Liebe zu neuem Aufstiege! Hilfsbereitschaft ist vaterländische Pflicht und Dienst am Volkstum. Wer helfen kann, muß helfen.

Für die Reichsregierung:

Dr. Brüning, Reichskanzler.

Vorstehenden Aufruf der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Reichsregierung bringen wir hierdurch zur Kenntnis der Kirchengemeinden.

Tgb. VI. Nr. 2548.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. April 1931.

(Nr. 74.) Lutherheim in Berlin.

Wir machen die Herren Geistlichen der Provinz auf das in Berlin S. 59, Müllenhoffstr. 5, bestehende Lutherheim aufmerksam, auf dessen Eröffnung wir im Kirchl. Amtsbl. 1910, S. 112, hingewiesen hatten. Das Lutherheim nimmt Töchter von Pfarrern und Lehrern, die nach ihrer Konfirmation zur Ausbildung in irgendeinem Berufe die Großstadt aufsuchen, auf. In ihm wird in christlicher Hausordnung den jungen Mädchen ein gesundes und behagliches Heim geboten, in dem sie vor den Versuchungen des großstädtischen Lebens bewahrt, einen Ersatz ihres Elternhauses finden und von dem aus sie die mannigfachen Bildungsstätten der Großstadt benutzen können. Anmeldungen werden von der Hausmutter, Frau Pfarrer Waldow, Lutherheim, entgegengenommen, bei der auch das Nähere über den Pensionspreis zu erfahren ist.

Lgb. VI. Nr. 2538.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. April 1931.

(Nr. 75.) Verhandlungen des 3. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Nürnberg 1930.

Die Verhandlungen des 3. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Nürnberg vom 26. bis 30. Juni 1930 sind im Druck erschienen. Der Ladenpreis des Buches beträgt 6,50 RM. gebunden, 5 RM. broschiert. Bei Bestellung durch uns kann das Buch zum Vorzugspreise von 4 RM. bzw. 3,40 RM. ausschließlich Verpackungs- und Versendungskosten geliefert werden. Gegen die Beschaffung des Buches aus bereiten Mitteln der Kreissynodal- und Kirchenkassen sind Bedenken nicht zu erheben. Bestellungen sind bis zum 15. Mai 1931 an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Lgb. VI. Nr. 2485.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. April 1931.

(Nr. 76.) Volksmusikalischer Führerkursus.

In der Zeit vom 27. Mai bis 1. Juni d. Js. findet im Johannisstift, Berlin-Spandau, ein volksmusikalischer Führerschulungskursus für Organisten, Chorleiter, Pfarrer, Diakone und Pfarrgehilfen statt unter der Leitung der Herren Schwarz und Professor Dr. Reusch. Im Mittelpunkt der Arbeit steht der rhythmische Choral und das Volkslied. Der Lehrgeldbeitrag ist auf 5 RM. festgesetzt. Diese Summe ist gleichzeitig mit der Anmeldung bis spätestens den 20. Mai d. Js. an die Stiftskantorei, Spandau-Johannisstift, auf das Postcheckkonto Berlin 124 461 einzusenden. Für Unterkunft und Verpflegung sind 4 RM. pro Tag zu entrichten. Teilnehmen können alle, die in der volksmusikalischen Arbeit stehen oder sich darauf vorbereiten. Wir weisen auf diese Veranstaltung hin.

Lgb. VI. Nr. 2593.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. April 1931.

(Nr. 77.) Haus- und Straßensammlung der Evangelischen Frauenhilfe für die Müttererholungsfürsorge und Müttererschulung vom 2. bis 18. Mai 1931.

Der Gesamtverband der Evangelischen Frauenhilfe hat auch in diesem Jahre vom Staatskommissar zur Regelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege für die Zeit vom 2. bis 18. Mai die Genehmigung für eine Haus- und Straßensammlung erhalten, die wiederum durch den Provinzialverband der Pommerschen Frauenhilfe durchgeführt wird. Von dort wird auch den Pfarrämtern und Frauenhilfen das erforderliche Sammelmaterial zugeleitet werden. Wenn im Aufruf des Vorjahres eine für Volk, Kirche und Familienleben bedeutsame Arbeit durch die geistige Erfrischung, seelische Kräftigung und körperliche Stärkung notleidender, entkräfteter Mütter erwartet wurde, so kann im Rückblick auf die geschehene Arbeit von einem wichtigen sozialen Hilfswerk gesprochen werden, das in der jetzigen Notzeit besonders dringend ist und darum die Förderung aller Herren Geistlichen verdient. Die Mütter lebten in Familiengemeinschaften, sammelten sich täglich um Gottes Wort, wurden durch Bibelstunde und Vorträge mit manchen Zweigen kirchlicher Arbeit vertraut gemacht und sind in den allermeisten

Fällen später Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe ihrer Gemeinde geworden. Wir legen darum auch den Herren Geistlichen in diesem Jahre die bedeutsame Arbeit nahe mit der Bitte, selbst mitzuarbeiten, in den Gemeinden die Sammlung vorzubereiten, die Gemeinde durch Kanzelabkündigung auf die Sammlung und das bedeutsame Werk aufmerksam zu machen und, soweit tunlich, am Muttertag, den 10. Mai, der Arbeit der Evangelischen Frauenhilfe im Gottesdienst oder Gemeindeabend zu gedenken und, wenn möglich, die Kollekte am Muttertag für die Müttererholungsfürsorge der Evangelischen Frauenhilfe zu erbitten.

Lgb. VI. Nr. 431.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. April 1931.

(Nr. 78.) Freiwillige Kirchenammlung für die Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden.

Nachdem die Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union die seit Jahrzehnten regelmäßig am 10. Sonntag nach Trinitatis gesammelte freiwillige Kirchenkollekte zum Besten der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden ihrerseits die Sammlung unter den landeskirchlichen Kirchenkollekten nicht mehr ausgeschrieben hat, geben wir der von der genannten Gesellschaft an uns ergangenen Bitte gerne Raum und empfehlen die Kirchenkollekte den Gemeinden unserer Kirchenprovinz zur freiwilligen Einsammlung am 10. Sonntag nach Trinitatis, den 9. August 1931. Wir ersuchen die Herren Superintendenten und Superintendenten-Vere treter, die in ihren Kirchenkreisen eingehenden Beträge der Sammlung an die Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden in Berlin N. 58, Kastanien-Allee 22 (Postfach Berlin Nr. 34 655) abzuführen und uns einen Lieferzettel einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 406.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. April 1931.

(Nr. 79.) Evangelische Kirchenstatistik Deutschlands, Heft 6/7, „Die persönlichen Kräfte im kirchlichen Leben“.

Heft 6/7 der „Evangelischen Kirchenstatistik Deutschlands“ mit dem Inhalt: „Die persönlichen Kräfte im kirchlichen Leben“ ist erschienen. Der Preis beträgt im Buchhandel 3 RM., bei Bestellung durch unsere Vermittlung beim Kirchenbundesamt 2 RM. Es ist dringend zu wünschen, daß das Heft wenigstens in einem Exemplar von allen Kirchenkreisen bezogen und zum Gegenstand der Besprechung in den Sitzungen der kirchlichen Gemeindeorgane und bei Pfarrerversammlungen gemacht wird. Gegen die Beschaffung des Heftes aus bereiten Mitteln der Kreisynodalkassen oder Kirchenkassen ist von Kirchenaufsichts wegen nichts einzuwenden. Bestellungen zum ermäßigten Preise sind bis zum 10. Mai 1931 (genau) an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Lgb. VI. Nr. 2522.

(Nr. 80.) Namensänderung.

Der bisher selbständige, nunmehr auf Grund des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 27. Dezember 1927 (Gesetz-Samml. S. 211) aufgelöste und Ortsteil gewordene Gutsbezirk **K u t o w** im Kreise Usedom-Wollin führt seinen bisherigen Namen — als Ortsteil der Landgemeinde Birkow — weiter.

Stettin, den 24. März 1931.

Der Regierungspräsident.

Pr. IV. Hu.

Lgb. XII. Nr. 907.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. April 1931.

(Nr. 81.) Staatsaufsichtliche Genehmigung zu der im Kirchlichen Amtsblatt 1931, Seite 65, Nr. 68, veröffentlichten Urkunde, betreffend Veränderung von Kirchengemeinden:

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Röslin, den 4. März 1931.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. Mackensen von Astfeld.

Lgb. IIa 17.

Lgb. IX. Nr. 773. II. Ang.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

- a) Der Pastor U h r l a n d in Grünewald, Kirchenkreis Neustettin, am 28. März 1931 im Alter von 65 Jahren.
- b) Der Pastor S c h n i t t k e in Sehlen, Kirchenkreis Bergen, am 8. April im Alter von 64 Jahren.
- c) Präses Superintendent im Ruhestande D. W e k e l in Plathe, früher Pfarrer und Superintendent in Neumark, Kirchenkreis Kolbark, am 3. April im Alter von 79 Jahren 6 Monaten.
- d) Superintendent im Ruhestande v o n U n r u h in Swinemünde, früher Pfarrer und Superintendent in Gingst, Kirchenkreis Bergen, am 15. März im Alter von 89 Jahren 7 Monaten.
- e) Pfarrer im Ruhestande Carl M a a ß in Potsdam, früher Pfarrer in Wusterwitz, Kirchenkreis Schlawe, am 12. März im Alter von 64 Jahren 8 Monaten.

2. Ernennungen.

- a) Der Pastor S t r u k in Swinemünde, Kirchenkreis Usedom, ist vom Provinzialkirchenrat zum Superintendenten des Kirchenkreises Usedom ernannt worden.
- b) Der Pastor G e h r k e in Stolp (Schloß), Kirchenkreis Stolp-Stadt, ist vom Provinzialkirchenrat am 27. März 1931 zum Superintendenten des Kirchenkreises Stolp-Mittstadt ernannt worden.

3. Amtsauszeichnung.

Den Kirchschullehrern F r a n k in Tornow, Kreis Saagzig, und A n d r e a s in Bielburg, Kreis Neustettin, ist die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen worden.

4. Berufen.

- a) Der Pastor M ü l l e r in Waren i. Mecklenburg zum Pastor in die bisherige 1. Pfarrstelle an der St. Mariengemeinde in Anklam, Kirchenkreis Anklam, zum 16. April 1931.
- b) Der Pastor Gerhard W i l d e in Gustow a. Hg., Kirchenkreis Garz a. Hg., zum Pfarrer in Stolzenhagen, Kirchenkreis Stettin-Land, zum 1. Mai 1931.
- c) Der Pastor B o e t e r s in Körlin, Kirchenkreis Körlin, zum Pastor in Publitß (frühere 1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Publitß, zum 1. Mai 1931.
- d) Der Pastor S c h u m a c h e r an der Heilig-Geist-Gemeinde zu Stargard, Kirchenkreis Stargard, zum Pastor an der St. Nikolai-Gemeinde in Stralsund, Kirchenkreis Stralsund, zum 1. Mai 1931.
- e) Der Pastor H e l b i g aus Gera zum Pastor an der Nikolai-Kirchengemeinde in Stralsund, Kirchenkreis Stralsund, zum 1. Mai 1931.

5. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Nach einer Mitteilung des Herrn Preussischen Justizministers ist bei dem Strafgefängnis in Naugard die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Besoldungsgruppe A 2b) neu zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamtes in Stettin einzureichen. Der Anstellung hat ein mindestens dreimonatiger Probendienst voranzugehen. Dienstwohnung ist vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle in Frizow, Kirchenkreis Cammin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- c) Die Pfarrstelle Kronheide, Kirchenkreis Greifenhagen, staatlichen und privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeinde-Organe. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle Hindenburg, Kirchenkreis Naugard, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in Strelowhagen, Kirchenkreis Naugard, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle an der Heilig-Geistkirche zu Stargard i. Pommern ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Patron ist der Magistrat der Stadt Stargard i. Pommern. Dienstwohnung ist vorhanden.
- g) Die Pfarrstelle zu Gr. Zicker, Kirchenkreis Garz a. Rügen, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Aus der Reihe der Schriften der pommerschen Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft: Klaus Harms: „Die gottesdienstliche Beichte als Abendmahlsvorbereitung in der Evangelischen Kirche, in Geschichte und Gestaltung.“ Verlag der Ratsbuchhandlung L. Bamberg, Greifswald. (Preis geheftet 6 RM.)
2. „Vom Werk des Glaubens.“ Neues Handbuch der Volksmission. In Verbindung mit anderen Berufsarbeitern herausgegeben von D. Gerhard Füllkrug, Direktor im Zentral-Ausschuß für Innere Mission in Berlin. Erschienen im Verlag von Friedrich Bahn in Schwerin i. Mecklenburg. Der Preis des Werkes (376 Seiten Großoktav) beträgt geheftet 12,50, in Leinen 14,50 RM. Vorzugspreis: Geheftet nur 11 RM., in Leinen nur 13 RM. Gültig bis 1. Mai 1931.
Gegen Beschaffung des Werkes aus bereiten Mitteln der Kirchen- oder Kreissynodalkassen sind Bedenken nicht zu erheben.
3. Ehrenberg, Dr. rer. pol. et phil., Pfarrer in Bochum: „Der Mann ohne Arbeit.“
Ein Wort der Kirche an die Arbeitslosen. Nr. 11 des Kampf-Bundes. 30 S. 1931. Verlag C. Bertelsmann-Gütersloh. 40 Pfg.
4. Ethik, Sexual- und Gesellschafts-Ethik, herausgegeben von Geh. Medizinalrat Professor Dr. Emil Abderhalden, Halle a. S. Erscheint alle zwei Monate in Doppelheften. Einzelpreis des Heftes 1,50 RM. Bezugspreis pro Jahrgang 6 RM.

Der Jahrgang beginnt am 1. September jeden Jahres. Zu beziehen durch die Ausgabestelle Halle (Saale), Magdeburger Straße 21. Zahlungen an: Zeitschrift Ethik, Postcheckkonto Leipzig 28 689.

5. „Evangelische Blätter für Kommunale Arbeit“, Monatsblatt, herausgegeben vom Ev. Reichsausschuß für kommunale Arbeit. Verlag des Ev. Presseverbandes für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestr. 8. Bezugspreis jährlich 2,50 RM.

Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt der Apologetischen Zentrale in Berlin-Spandau, Evangelisches Johannisstift, „Einladung zu dem Laienschulungskursus der Apologetischen Zentrale vom 19. April bis 2. Mai 1931“ bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

1 Beilage

2. Dieser Nummer liegt die Nr. 5 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.

3. Am 16.—18. Mai 1931 findet eine Freizeit der Pommerschen Arbeitsgemeinschaft für lebendige Volkskirche in Swinemünde (Pommernhaus) statt.

1 Beilage

Sonabend, den 16. Mai 1931:

9.15 Uhr: Andacht, Superintendent Zigte-Beigard.

9.30 Uhr: Kirchliche Gegenwartsfrage, Superintendent Rathke-Stargard.

4.00 Uhr nachm.: Die Vorlagen für das Gesangbuch und die neue Agende, Professor D. D. Freiherr von der Goltz-Greifswald.

Sonntag, den 17. Mai 1931:

10.00 Uhr: Gottesdienst in der Christuskirche, Superintendent Rathke-Stargard.

4.30 Uhr nachm.: Die Christlich-deutsche Bewegung, Rittergutsbesitzer von Kleist-Schmenzin.

8.00 Uhr abends: Gemeindeabend in der Christuskirche, Rittergutsbesitzer Dr. von Thadden-Trieglaff.

Montag, den 18. Mai 1931:

9.15 Uhr: Andacht, Pastor Jahnke-Stettin.

9.30 Uhr: Kasse, Volkstum, Christentum, Konsistorialrat D. Baumann-Stettin.

Quartier mit Verpflegung im Pommernhaus für 4,50 RM pro Tag. Anmeldungen zur Teilnahme bis spätestens 10. Mai an Superintendent Rathke-Stargard i. Pom.

